

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 126.

Montag den 6. Mai.

1867.

Bekanntmachung,

die Einführung einer Armee-Uniform für verabschiedete Unteroffiziere und Soldaten betreffend.

Seine Majestät der König haben geruht, um der Armee erneut ein Zeichen der Allerhöchsten Guld und Gnade zu gewähren, Unteroffizieren und Soldaten unter den nachstehend aufgeführten Bedingungen die Auszeichnung zu verleihen, auch nach ihrer Verabschiedung aus der Armee eine Armee-Uniform forttragen zu dürfen und dieselben so in bleibender und sichtbarer Weise zu ehren und in Verbindung mit der Armee zu erhalten.

Auf Allerhöchsten Befehl sind zum Tragen der Armee-Uniform aus dem Stande der Unteroffiziere und Soldaten berechtigt:

- a) ein jeder vor dem Feinde invalid Gewordene und in Folge dessen mit oder ohne Pension Entlassene,
- b) die Veteranen aus den Feldzügen von 1813, 1814 und 1815 und aus früheren Feldzügen,
- c) ein jeder nach zwanzigjähriger Dienstzeit aus der Armee, sei dies nun mit oder ohne Pension, aber mit Ehren Ausgeschiedene.

Diese Armee-Uniform besteht in dunkelblauem, zweireihigem Ueberrock mit 12 gelben Knöpfen, rothem Stehragen, und blauen und roth paspolirten Achsellappen und Aufschlägen, ganz nach Schnitt der Offiziers-Ueberrocke; für Unteroffiziere mit der entsprechenden Distinction am Tragen resp. an den Aufschlägen. Schwarzgraue Hosen mit rothem Paspoil und blaue Schirmmütze mit rothem Streifen und mit Cocarde.

Eine Waffe haben die zum Tragen dieser Armee-Uniform Berechtigten nicht zu führen.

Mit dem Verhängen einer Strafe wegen ehrenrührigen Vergehens entfällt übrigens die Auszeichnung, die Armee-Uniform weiter zu tragen.

Die nach vorstehenden Bestimmungen zum Tragen der Armee-Uniform Berechtigten, welche von der ihnen zugestandenem Auszeichnung Gebrauch zu machen beabsichtigen, haben ihre Anmeldungen bei der 1. Abtheilung des Kriegs-Ministeriums anzubringen und ihrem Gesuche ihren Militair-Abschied, sowie ein Zeugniß der Ortsbehörde über ihr Verhalten seit der Verabschiedung aus dem Militairdienste beizufügen.

Vorstehende Bekanntmachung ist in allen § 21 des Preßgesetzes vom 14. März 1851 bezeichneten Zeitschriften aufzunehmen.

Dresden, am 1. Mai 1867.

Kriegs-Ministerium.
von Fabricé.

Bekanntmachung, die Anmeldung zur theologischen Candidatenprüfung betr.

Diejenigen Studirenden der Theologie, welche gesonnen sind sich vor Eintritt der Michaelisferien 1867 dem Examen pro candidatura zu unterziehen, werden hiermit unter Verweisung auf §. 9 des Prüfungsregulativs veranlaßt, ihre Anmeldegeseuche nebst den erforderlichen Unterlagen bis zum 5. Juni 1867 in der Kanzlei der Königl. Kreis-Direction allhier (Postgebäude) abzugeben, oder, so viel die auswärtig sich Aufhaltenden betrifft, unter der Adresse der Königl. Prüfungs-Commission für Theologen portofrei Anher einzusenden.

Leipzig, den 2. Mai 1867.

Königl. Prüfungs-Commission für Theologen.
v. Burgsdorff.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf unsere am 7., 9., 14. und 19. d. M. erlassenen Bekanntmachungen bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Abschlag der Pleiße am 8. Mai d. J. erfolgen soll. Die Schlußzeit wird besonders bekannt gemacht werden.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Ritscher, Act.

Bekanntmachung.

Das Grundstück der vormaligen städtischen Siegelei an der Lindenauer Chaussee nebst den dazu gehörigen Gärten, Obstplantagen und ca. 1 1/2 Acker Feld soll auf 6 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden.

Wir fordern Pachtlustige auf

Dienstag den 14. ds. Mts., Vormittags 11 Uhr,

an Rathsstelle sich einzufinden und ihre Gebote zu thun.

Die pünctlich zur angegebenen Zeit beginnende Vicitation wird geschlossen, sobald weitere Gebote nicht mehr erfolgen; es bleibt aber dem Rathe die Auswahl unter den Bietern sowie jede sonstige Entschlieung vorbehalten.

Die Vicitations- und Verpachtungsbedingungen liegen in der Marsfall-Expedition im Johannis-Hospitale zur Einsicht aus, wo auch sonst etwa gewünschte weitere Auskunft erteilt werden wird.

Leipzig, den 3. Mai 1867.

Des Rathes der Stadt Leipzig Oekonomie-Deputation.

Die Einführung

einer neuen ohne Unterbrechung andauernden Geschäftszeit bei den Justizbehörden.

Während es zeither bei öffentlichen Behörden die der Regel nach bestehende Einrichtung war, daß die tägliche Geschäftszeit auf gewisse Vormittags- und Nachmittagsstunden mit Unterbrechung während der Mittagszeit sich erstreckte, so ist in jüngster Vergangenheit in einzelnen Geschäftszweigen der Verwaltungspartie eine ohne Unterbrechung fortbauernde Geschäftszeit eingeführt worden und es ist neuerlich die Einführung einer gleichen Einrichtung auch bei den Justizbehörden von dem Justizministerium ins Auge gefaßt worden.

Es sind bei dieser neuen Einrichtung, falls sie in das Leben treten sollte, nicht nur die Beamten, wenn schon diese in erster Linie, sondern auch die Advocaten und das Publicum so sehr theilhaftig, daß es nicht ohne Interesse sein dürfte, die Licht- und Schattenseiten dieser neuen Einrichtung in der Kürze zu beleuchten. Es läßt im Allgemeinen sich nicht leugnen, daß die jetzt zumeist bestehende Sitte, das Tagewerk in zwei Hälften zu zergliedern und diese durch eine mehrstündige, der körperlichen und geistigen Erholung gewidmete Pause zu scheiden, auf dem wichtigen Erfahrungssage beruht, daß die durchschnittliche Arbeitskraft des Menschen ohne Erschöpfung 3 1/2 bis 4 Stunden des Vormittags und, nach mehrstündiger Pause, ebenso viele Stunden des Nachmittags anhaltend zu arbeiten vermag, während dieselbe durchschnittliche